

# Unklarer Erwerbsstatus von Notärztinnen und Notärzten in Sachsen



Allen im Rettungsdienst tätigen Kolleginnen und Kollegen wurde im Frühjahr ein Fragebogen von der Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung ARGE-NAEV, [www.argenaev-sachsen.de](http://www.argenaev-sachsen.de), zugeschickt, mit dem Angaben zu ihrer Tätigkeit außerhalb des Rettungsdienstes abgefragt wurden. Einige haben kürzlich zudem eine Information erhalten, mit der ihre unter Umständen jahrzehntelange freiberufliche Tätigkeit zu Ende September 2025 aufgekündigt werde. Das hat zu Verunsicherung und Sorge um die zukünftige Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in Sachsen geführt.

## Überraschende Entscheidungen zum Erwerbsstatus von Notärzten

Hintergrund ist, dass die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund kürzlich in zwei Einzelfällen entschieden hat, Notärzte in Sachsen üben eine abhängige Beschäftigung bei der ARGE NÄV aus. Bislang ist man davon ausgegangen, es handele sich um eine selbstständige Tätigkeit. Die ARGE NÄV geht deshalb gerichtlich gegen die Entscheidungen der DRV Bund vor mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass die Notärzte in Sachsen keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei ihr ausüben. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte über die konkrete Rechtslage zum Erwerbssta-

tus der Notärzte in Sachsen besteht jedoch Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Versicherungspflicht.

## Ungeklärte Rechtslage in Sachsen

Zum Erwerbsstatus von Honorar-, Beleg- und Notärzten gab es in den vergangenen Jahren zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die überwiegend eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bejahten. Für Hessen stellte das Bundessozialgericht beispielsweise klar, dass die Tätigkeit von Notärzten im Rettungsdienst regelmäßig als abhängige Beschäftigung einzustufen und somit in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist (Urteil vom 19. Oktober 2021, Az. B 12 KR 29/19 R). An dieser Entscheidung scheint sich die DRV Bund bei ihren Entscheidungen in Statusfeststellungsverfahren zu Notärzten in Sachsen orientiert zu haben.

Ob das in der Sache angemessen ist, wird in den laufenden Gerichtsverfahren zu klären sein. Dabei müssen die Besonderheiten bei der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in Sachsen berücksichtigt werden. Im Unterschied zu anderen Bundesländern gibt es in Sachsen eine mehrgliedrige Rettungskette mit verschiedenen Verantwortlichen: Die Rettungszweckverbände beziehungsweise Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger des Rettungsdienstes, die sächsischen Krankenkassen, organisiert in der ARGE NÄV, wiederum haben den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag für die notärztliche Versorgung. Abgerechnet wird die notärztliche Tätigkeit über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) direkt mit den Kostenträgern. Wie sich diese Umstände auf den Erwerbsstatus der Notärztinnen und Notärzte

auswirken, ist noch zu klären. Bisher gibt es keine Gerichtsentscheidung zum Erwerbsstatus der in Sachsen tätigen Notärztinnen und Notärzte.

## Kein Grundsatz ohne Ausnahme

Selbst wenn festgestellt werden sollte, dass Notärztinnen und Notärzte in Sachsen abhängig beschäftigt sind, gibt es gesetzliche Ausnahmen von der Versicherungs- und Beitragspflicht. Eine gesetzliche Ausnahme speziell für Notärzte ist in § 23c Abs. 2 SGB IV geregelt:

Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.

Wenn die notärztliche Tätigkeit also neben einer (hauptberuflichen) Beschäftigung von regelmäßig mindestens 15 Stunden pro Woche außerhalb des Rettungsdienstes oder neben einer Tätigkeit als Vertragsarzt beziehungsweise niedergelassener Privatarzt erfolgt, ist diese sozialversicherungsfrei. Das dürfte für den weit überwiegenden Teil der Notärztinnen und Notärzte in

Sachsen gelten, die sich zum Beispiel neben einer hauptberuflichen Tätigkeit im Krankenhaus am Rettungsdienst beteiligen.

Die laufenden Gerichtsverfahren sind deshalb in erster Linie für diejenigen Kolleginnen und Kollegen relevant, die derzeit ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, zum Beispiel neben dem Bezug einer Altersrente. Falls die Sozialgerichte die Einschätzung der DRV Bund bestätigen sollten, dass die Notärzte in Sachsen bei der ARGE NÄV abhängig beschäftigt sind, stünde die ARGE NÄV vor einem massiven Problem: Sie müsste dann für die Notärzte, die nicht unter § 23c Abs. 2 SGB IV fal-

len, grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge abführen, obwohl sie den Notärzten nicht selbst deren Honorar auszahlt, also keine Beiträge „einbehalten“ könnte. Vor diesem Hintergrund sind die Kündigungen zu sehen, die die ARGE NÄV gegenüber Kolleginnen und Kollegen ausgesprochen hat, die derzeit ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind und deshalb nicht unter die gesetzliche Privilegierung des § 23c Abs. 2 SGB IV fallen.

### Rechtssichere Lösung für die Zukunft

Erforderlich ist eine rechtssichere und zukunftsfähige Lösung für den Rettungsdienst in Sachsen. Zum einen

muss die notärztliche Versorgung lückenlos sichergestellt werden; den gesetzlichen Auftrag dazu hat die ARGE NÄV. Zum anderen darf eine unklare Gesetzeslage nicht zu Haftungsrisiken der Beteiligten führen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte schnell Klarheit über den sozialversicherungsrechtlichen Status von Notärzten in Sachsen schaffen und in Zukunft wieder alle interessierten Kolleginnen und Kollegen – auf rechtssicherer Basis – an der notärztlichen Versorgung in Sachsen mitwirken können. ■

Dr. jur. Alexander Gruner  
Leiter der Rechtsabteilung